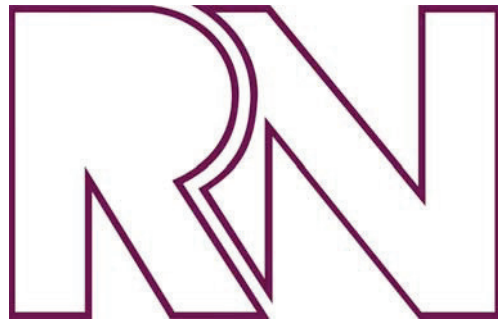




**PLANUNGSGEMEINSCHAFT
RHEINHESSEN-NAHE**

Haushalt 2026

**Vorlage für den Regionalvorstand und
die Regionalvertretung**

am 04.02.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Haushaltssatzung	3
2. Vorbericht	8
3. Gesamthaushalt	17
4. Einzelpositionen Erträge / Aufwendungen	18
5. Bilanz 2023	19
6. Bilanz 2024 (vorläufig)	20

Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe für das Jahr 2026 vom 04.02.2026

Aufgrund des § 15 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283, 295), BS 230-1, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21), BS 2020-20, in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. 2022, S. 21), BS 2020-1, in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Ziffer 8 der Satzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom 20.11.2006 in der derzeit geltenden Fassung hat die Regionalvertretung in ihrer Sitzung am 04.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	76.950,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	82.400,00 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-5.450,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	76.950,00 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	82.400,00 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-5.450,00 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-5.450,00 Euro
--	----------------

§ 2 Umlage und Beiträge

1. Gemäß § 15 Abs. 7 LPIG erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.
2. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 1 LPIG und § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,07 EUR je Einwohner erhoben, die Hälfte des Betrages je Einwohner für solche Gebiete, die noch einer weiteren Planungsregion angehören. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gem. § 130 Abs. 1 GemO. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung wird eine Umlage in Höhe eines Pauschalbetrages von je 787,50 EUR erhoben. Es werden im Einzelnen folgende Beträge festgesetzt:

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPIG	Einwohnerzahl am 30.06.2025	Umlage 2026	
		je Einw.	insgesamt
Kreisfreie Stadt Mainz	222.243	0,07 €	15.557,01€
Kreisfreie Stadt Worms (50 %)	89.206	0,07 €	3.122,21€
Landkreis Alzey-Worms	134.980	0,07 €	9.448,60€
Landkreis Bad Kreuznach	164.108	0,07 €	11.487,56€
Landkreis Birkenfeld	82.615	0,07 €	5.783,05€
Landkreis Mainz-Bingen	218.492	0,07 €	15.294,44€
zusammen			60.692,87€

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG	Umlage 2026
Stadt Bad Kreuznach	787,50 €
Stadt Bingen am Rhein	787,50 €
Stadt Idar-Oberstein	787,50 €
Stadt Ingelheim am Rhein	787,50 €
zusammen	3.150,00 €

3. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 der Satzung werden folgende Beiträge erhoben:

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 LPIG	Beitrag 2026
Industrie- und Handelskammer Koblenz	1.050,00 €
Industrie- und Handelskammer Rheinhessen	1.050,00 €
Handwerkskammer Koblenz	1.050,00 €
Handwerkskammer Rheinhessen	1.050,00 €
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1.050,00 €
DGB Region Rheinhessen-Nahe	0,00 €
Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e.V.	1.575,00 €
Anerkannte Naturschutzvereinigungen	1.050,00 €
zusammen	7.875,00 €

4. Die Umlagen und Beiträge sind bis spätestens 15.09.2026 an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eigenkapital

- Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug 187.458,46 €, zum 31.12.2022 194.311,06 €, zum 31.12.2023 176.535,09 €, zum 31.12.2024 voraussichtlich 130.426,54 €, zum 31.12.2025 voraussichtlich 82.676,54 und zum 31.12.2026 voraussichtlich 77.226,54 €.

2. Das Eigenkapital verteilt sich anteilig wie folgt auf die Mitglieder der Planungsgemeinschaft:

Mitglieder	Eigenkapital in v. H.
Kreisfreie Stadt Mainz	22,50
Kreisfreie Stadt Worms	4,50
Landkreis Alzey-Worms	13,50
Landkreis Bad Kreuznach	16,50
Landkreis Birkenfeld	8,50
Landkreis Mainz-Bingen	22,50

Große kreisangehörige Städte, Kammern und Verbände	Eigenkapital in v. H.
Stadt Bad Kreuznach	1,00
Stadt Bingen am Rhein	1,00
Stadt Idar-Oberstein	1,00
Stadt Ingelheim am Rhein	1,00
Industrie- und Handelskammer Koblenz	1,00
Industrie- und Handelskammer Rheinhessen	1,00
Handwerkskammer Koblenz	1,00
Handwerkskammer Rheinhessen	1,00
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1,00
DGB Region Rheinhessen-Nahe	0,00
Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e.V.	2,00
Naturschutzvereinigungen	1,00

§ 7

Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung, Verdienstausschlag, Fraktionsaufwand

1. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Regionalvertretung erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- € für jede Sitzung der Regionalvertretung, an der sie teilgenommen haben. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird.
Ausgenommen von der Sitzungsgeldregelung sind die Mitglieder der Regionalvertretung, die ihr kraft Amtes angehören (Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte).
2. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Regionalvorstandes erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- € für jede Sitzung des Regionalvorstandes, an der sie teilgenommen haben. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird.

3. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der von der Regionalvertretung gebildeten Ausschüsse erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- € für jede Sitzung eines Ausschusses, an der sie teilgenommen haben. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird. Für Mitglieder der Regionalvertretung, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, ohne Ausschussmitglied zu sein, gilt diese Regelung entsprechend.
4. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Regionalvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und des Fraktionsvorstandes ein Sitzungsgeld von 50,- €. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld.
Die Zahl der Fraktionssitzungen und der Fraktionsvorstandssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf insgesamt jährlich die Zahl der Sitzungen des Regionalvorstandes nicht übersteigen. Sitzungsgeld und Fahrtkosten erhält nicht, wer am gleichen Tag an einer Sitzung der Regionalvertretung bzw. des Regionalvorstandes teilnimmt.
5. Der nachgewiesene Lohnausfall je Sitzung wird in voller Höhe ersetzt. Nachgewiesener Verdienstaufschlag ist bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € je Sitzung zu erstatten. Personen, die einen Verdienst- oder Lohnausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € je Sitzung. Dies gilt nicht für Sitzungen nach Ziffer 4.
6. Die Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- EUR.
Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,- EUR. Gleichzeitig entfällt durch die gewährte monatliche Aufwandsentschädigung der Anspruch auf jegliches Sitzungsgeld.

Mainz, den 04.02.2026

Bettina Dickes

Landrätin des Landkreises Bad Kreuznach und
Vorsitzende der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe